



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises
Postfach 1940
35573 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0202/6-2015/14
Dokument Nr.: 1060-2025-204940

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 10.40.20 ABeschl. 25
Ihre Nachricht vom: 28.04.2025

Datum 13 August 2025

**Haushaltssatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2024/2025
hier: genehmigungspflichtige Teile das Jahr 2025 betreffend**

**Bericht vom 24.04.2025 – Az.: 10.40.20 ABeschl. 25; bei mir eingegangen per
E-Mail am 28.04.2025**

Anlage: - 1 -

Mit Beschluss vom 18.03.2024 hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einen Doppelhaushalt beschlossen und am 28.05.2024 per E-Mail zur Genehmigung vorgelegt. Während die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2024 am 31.07.2024 unter Auflagen und Hinweisen ergangen ist, habe ich das Genehmigungsverfahren für das Haushaltsjahr 2025 zunächst ausgesetzt. Zur Begründung für die Aussetzung verweise ich auf meine Haushaltsbegleitverfügung vom 31.07.2024.

Mit Bericht vom 24.04.2025, eingegangen am 28.05.2025, haben Sie den am 31.03.2025 durch den Kreistag gefassten Anpassungsbeschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt und um Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile gebeten.

Zunächst stelle ich fest, dass die nach § 97 Abs. 3 HGO vorgesehene Vorlagefrist deutlich überschritten ist. Die verspätete Beschlussfassung und Vorlage der Haushaltsunterlagen haben Sie allerdings nachvollziehbar mit

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

den Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umstellung der Programme für die Buchungsdatenverarbeitung begründet. Zukünftig bitte ich jedoch, den Vorherigkeitsgrundsatz nach § 97 Abs. 3 HGO zu beachten, um die Steuerungsfunktion von Auflagen und Hinweisen möglichst uneingeschränkt zu ermöglichen.

Aufgrund der mit der Software-Umstellung verbundenen Problemstellungen sind die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2022 mit den Planungen der Jahre ab 2024 nur eingeschränkt vergleichbar. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Jahresabschluss 2024 war zum Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltssatzung in der Fassung des Anpassungsbeschlusses vom 31.03.2025 zulässigerweise noch nicht aufgestellt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

I. Rückblick auf das Vorjahr

Nach derzeitiger Bewertung sind die mit der Haushaltsgenehmigung 2024 verbundenen Auflagen gemäß Begleitverfügung vom 31.07.2024 in ausreichendem Maße beachtet bzw. eingehalten worden.

Die für 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) von insgesamt 281.380.000 € hat der Landkreis nicht in Anspruch genommen.

Im Übrigen hat sich meine in der o.g. Haushaltsbegleitverfügung erfolgte Einschätzung bestätigt, dass eine Genehmigung der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025 zum damaligen Zeitpunkt wegen der hohen Haushaltsrisiken vor dem Hintergrund der bereits gefährdeten Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht möglich war. Aufgrund der massiven Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde der Erlass einer Nachtragssatzung zu den Veranschlagungen des Jahres 2024 erforderlich. Mit dieser Nachtragssatzung verbunden war u. a. eine deutliche Ausweitung des Fehlbedarfs. Da Sie die Nachtragssatzung erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 zur Genehmigung vorgelegt haben, war es mir nicht möglich, durch Auflagen steuernd auf den Haushaltsvollzug 2024 einzuwirken. Allerdings gab ich mit der Haushaltsbegleitverfügung vom 11.04.2025 bereits Hinweise zum Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025. Insbesondere wies ich darauf hin, dass die deutliche Anhebung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite unter Zurückstellung von Bedenken nur genehmigungsfähig war, weil freie Liquidität

zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sowie zur Vor- und Zwischenfinanzierung nicht mehr zur Verfügung steht. Ich habe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei Liquiditätskrediten nach § 105 Abs. 1 HGO um Kassenverstärkungsmittel, nicht aber um dauerhafte Finanzierungsinstrumente handelt. Die Genehmigung habe ich daher auch mit der Erwartung verbunden, dass in den kommenden Haushaltsjahren keine weitere Ausweitung des Höchstbetrags erfolgt.

Ich habe weiter auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Erträge zu erhöhen, mindestens aber die Aufwendungen deutlich zu reduzieren, um die Leistungsfähigkeit des Landkreises zu erhalten. Ferner habe ich die in den letzten Jahren erfolgte erhebliche Ausweitung der Planstellen thematisiert, die in der Vergangenheit auch bereits mehrfach im Anhörungsverfahren von den umlagepflichtigen Kommunen kritisiert worden ist.

II. Haushaltsgenehmigung 2025

Da der Kreistag seinen Anpassungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2024/2025 am 31.03.2025, mithin wenige Tage vor der Erteilung der Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Nachtragssatzung 2024, gefasst hat, waren meine o.g. Hinweise für das Genehmigungsverfahren 2025 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt und haben daher bei der Haushaltsaufstellung keine Berücksichtigung gefunden.

Vor diesem Hintergrund habe ich davon abgesehen, den Anpassungsbeschluss trotz der abgebildeten äußerst problematischen Haushaltssituation mit der Bitte um Änderung zurückzugeben.

Im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) erteile ich hingegen unter Zurückstellung von Bedenken die erforderlichen Genehmigungen unter Auflagen. Hinsichtlich des festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite beschränkt sich meine Genehmigung allerdings auf einen Betrag von 50 Mio. €.

Ich weise zudem bereits jetzt auf meine untenstehenden zum Haushaltsgenehmigungsverfahren 2026 erfolgten Hinweise hin. Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass ich mir bei Nichtbeachtung der Hinweise ohne nachvollziehbare Begründung die Rückgabe der Haushaltssatzung 2026 mit der Bitte um entsprechende Überarbeitung vorbehalte.

Durch die hohen Fehlbeträge in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 und den ausgewiesenen Fehlbedarf für 2025 i. H. v. 44,79 Mio. € hat sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises innerhalb kürzester Zeit massiv

verschlechtert. Dazu ist anzumerken, dass der Kreis bereits von den für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 eingeräumten Erleichterungen Gebrauch gemacht hat. Neben einer festgesetzten allgemeinen (globalen) Minderausgabe i. H. v. 2 % haben Sie auch eine Stundung der Ratenzahlung für die Hessenkasse beantragt.

Im Finanzhaushalt ergibt sich im Haushaltsjahr 2025 ein negativer Zahlungsmittelfluss von 23,9 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Belastungen aus den Vorjahren entsteht bis Ende 2025 ein Zahlungsmittelbedarf i. H. v. 47,53 Mio. €. Für das Ende des Planungszeitraums wird von einem Zahlungsmittelfehlbestand i. H. v. 211,2 Mio. € ausgegangen. Freie Liquidität zum Ausgleich des Bedarfes steht dem Landkreis nicht zur Verfügung.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht der Kreis für 2025 einen Finanzstatusindikator von nur noch 15 Punkten (Vorjahr 55 Punkte). Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist demnach von der Einstufung „gefährdet“ auf „erheblich eingeschränkt“ gesunken (rote Ampel). Einer besseren Bewertung stehen insbesondere der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis und die fehlende Liquidität entgegen.

Die in diesem Zusammenhang beantragte Stundung des Hessenkassebeitrages wird von mir aufsichtsbehördlich befürwortet, da sie den Lahn-Dill-Kreis ausgabenseitig entlastet und dazu dient, den Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erleichtern.

Mit dem für das Haushaltsjahr 2025 ausgewiesenen Fehlbedarf im Ergebnishaushalt i. H. v. 44,79 Mio. € befindet sich der Lahn-Dill-Kreis im Vergleich aller hessischen Kreise an exponierter Stelle. Auch die Haushalte der kommenden Jahre werden nach der Finanzplanung für den gesamten Planungszeitraum bis 2028 von erheblichen Fehlbedarfen im ordentlichen Ergebnis geprägt sein. Ziel des Landkreises muss daher eine nachhaltige Reduzierung der Kosten und sonstigen Aufwendungen sowie die Ausschöpfung aller bestehenden Ertragsmöglichkeiten sein, um mit aller Kraft der drohenden Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit entgegenzuwirken.

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept - HSK - benennt zwar Einzelmaßnahmen, die eine erzielbare Ergebnisverbesserung i. H. v. insgesamt 14,1 Mio. € für 2025 erwarten lassen, es ist damit aber nicht ausreichend, um in absehbarer Zeit den Haushaltsausgleich darzustellen. Allerdings hat der Fehlbedarf 2025 eine Größenordnung, die kaum in einem überschaubaren Zeitraum vollends zurückzuführen ist. Das HSK wird daher unter Zurückstellung von Bedenken mit dem Hinweis genehmigt, dass weitere

Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen sind. Das HSK ist in diesem Sinne auch in den Folgejahren aktualisiert fortzuschreiben.

Von der Forderung einer Anhebung der Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage im laufenden Haushaltsjahr habe ich wegen des weit fortgeschrittenen Jahresverlaufs Abstand genommen, zumal die umlagepflichtigen Kommunen durch die erfolgte Aufstellung eines Doppelhaushalts bereits frühzeitig auf die Umlagebelastung vertrauen konnten und ihnen eine etwaig erforderliche Erhöhung der Grundsteuerhebesätze zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen für 2025 nicht mehr möglich ist. Dazu merke ich ergänzend an, dass es gegenüber 2024 zwar zu einer Senkung der Hebesätze für die allgemeine Kreisumlage kommt, in der Addition mit der Schulumlage jedoch eine leichte Erhöhung des Gesamthebesatz zu verzeichnen ist.

An dieser Stelle weise ich bereits vorsorglich darauf hin, dass der derzeitige Gesamthebesatz mit 53,00% unterdurchschnittlich ist, also in diesem Zusammenhang durchaus Konsolidierungspotential besteht. Sofern nicht eine ganz deutliche Reduzierung der Aufwendungen oder anderweitige nachhaltig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden, erscheint eine Anhebung der Hebesätze für die allgemeine Kreisumlage in den kommenden Jahren als unumgänglich.

Für das Jahr 2025 sind VE in der Gesamthöhe von 21.618.000 € vorgesehen. Sie sollen ganz überwiegend für Schulbauprojekte und in geringem Umfang beim Straßenbau eingesetzt werden und erscheinen in Art und Umfang als nicht problematisch.

Die Planung sieht für das Jahr 2025 zudem Kreditaufnahmen in Höhe von 61.671.536 € vor. Nach Berücksichtigung der vorgesehenen Tilgungsleistungen erwächst hieraus eine erhebliche Nettoneuverschuldung (36,86 Mio. €). Da daraus zusätzliche Belastungen durch Zinslasten und Tilgungen entstehen, mache ich wegen der bestehenden Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises vom Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO Gebrauch. Zum Verfahren für die Erteilung der Einzelgenehmigungen verweise ich auf Nr. 8 der Hinweise zu § 103 HGO sowie auf meine untenstehenden unter Ziffer 4. erfolgten Ausführungen.

Den Liquiditätskreditrahmen hatte der Landkreis bereits mit der Nachtragsatzung 2024 von 20 Mio. € auf 50 Mio. € deutlich erhöht. Hierzu und insbesondere zu meinen mit der damaligen Genehmigung verbundenen Erwartungen verweise ich auf das oben unter Ziffer I. Gesagte. Für die

Genehmigung einer weiteren Erhöhung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wie in der Haushaltssatzung für 2025 vorgesehen sehe ich derzeit keinen Raum. Mit Blick auf die eigentliche Funktion der Liquiditätskredite als Kassenverstärkungsmittel ohne Dauerfinanzierungscharakter weise ich nachdrücklich darauf hin, dass ein hoher Liquiditätskreditbestand aufgrund der fehlenden langfristigen Zinsbindung ganz erhebliche Haushaltsrisiken birgt. Diese Haushaltsrisiken waren ein zentraler Beweggrund des Landes für die Entschuldung der Kommunen im Rahmen des Hessenkasse-Programms. Die vorgesehene Verdoppelung des Höchstbetrages von 50 Mio. € auf 100 Mio. € konterkariert die bereits erfolgten erheblichen Entschuldungsanstrengungen nicht nur des Landes, sondern auch des Lahn-Dill-Kreises, der bereits erhebliche Summen an Hessenkassebeiträgen als Eigenfinanzierungsanteil geleistet hat. Meine Genehmigung nach § 105 Abs. 2 HGO beschränkt sich daher auf einen Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 50 Mio. €. Eine darüberhinausgehende Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens und meine diesbezüglich einzuholende Genehmigung sehe ich als Ultima Ratio bei akut drohender Zahlungsunfähigkeit an. Vorher sind auf alle nicht zwingend erforderlichen Ausgaben zu verzichten und alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Auf das Instrument der haushaltswirtschaftlichen Sperren nach § 107 HGO weise ich hin.

Dies vorausgeschickt übersende ich anbei die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2024/2025 i. d. F. des Anpassungsbeschlusses vom 31.03.2025 für das Haushaltsjahr 2025.

Wegen der deutlich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit verbinde ich die Genehmigung mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1.

Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass des HMdI vom 11.11.2024 (StAnz. 48/2024 S.1076) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten mache ich aufmerksam. Die dort beschriebenen Risiken für Wirtschaftswachstum und Steuerschätzung haben sich zwischenzeitlich noch verstärkt. Dies bitte ich im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu berücksichtigen.

2.

Ich bitte, mir zum **30.09.2025** und zum **01.02.2026** über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2025 zu berichten; der Bericht soll auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2025 und den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sowie die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ab dem 1.06.2025 jeweils zum Ersten eines jeden Monats enthalten.

Auf die nach § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag weise ich ausdrücklich hin. Diese Berichte bitte ich auch mir vorzulegen.

3.

Das Erreichen der veranschlagten pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen ist im Vollzug mit geeigneten Maßnahmen, z.B. mit einer Haushaltssperre, sicherzustellen (vgl. Finanzplanungserlass, Abschnitt II. Ziffer 2d). Das Ergebnis ist in den Haushaltsvollzugsberichten gesondert darzulegen.

4.

Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich eine ganz erhebliche Nettoneuverschuldung. Die damit verbundenen Leistungsverpflichtungen führen zu zusätzlichen Belastungen der Haushalte zukünftiger Jahre. Diese zusätzlichen Belastungen verstärken die bereits überaus angespannte Finanzsituation.

Um verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft nehmen zu können, wird daher der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO eingesetzt.

Mit dem Antrag auf Einzelgenehmigung ist die Notwendigkeit der Kreditaufnahme zu belegen. Hierzu sind insbesondere eine Auflistung der zu finanzierenden Investitionen sowie ein Auszug aus der Finanzrechnung erforderlich (vgl. Hinweis Nr. 8 zu § 103 HGO). Mit dem ersten Antrag bitte ich zudem um Vorlage einer Liste der Investitionsmaßnahmen, aus der die Priorität der Einzelmaßnahmen hervorgeht.

Ein konkretes Kreditangebot muss zum Antragszeitpunkt noch nicht vorliegen. Zur Einhaltung des § 27 Abs. 2 GemHVO ist es geboten, in jedem Fall bereits vor dem Beginn einer Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahme Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen. Hierbei ist jeweils auch zum Haushaltsvollzug zu berichten.

Der Landkreis hat unabhängig davon alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung und die daraus resultierende Belastung möglichst zu vermeiden.

5.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

6.

Wegen der nur eingeschränkt vorhandenen Leistungsfähigkeit wird die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen weiter auf 1,75 Mio. € zzgl. 250.000 € für den Trägerzuschuss für die Grube Fortuna begrenzt.

Eine Auflistung der gewährten freiwilligen Leistungen ist mir für 2025 bis spätestens 30.04.2026 vorzulegen. Ich bitte dabei das bewährte Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Aufwendungen für die kostenfreie Überlassung der Sporthallen an Vereine kann in der Auflistung nachrichtlich angegeben werden; dieser Aufwand ist nicht auf die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen anzurechnen.

7.

Aufgrund der bereits deutlich eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit ist vom Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums Gebrauch zu machen, um etwaige bislang nicht erkannte Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

**Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren des Haushaltsjahres 2026
bitte ich um Beachtung folgender Hinweise:**

Bei gleichbleibend schlechter oder einer sich weiter verschlechternder Finanzsituation des Landkreises kann ich eine Genehmigung für 2026 nicht in Aussicht stellen.

Sofern nicht eine ganz deutliche Reduzierung der Aufwendungen oder anderweitige nachhaltig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden, halte ich eine deutliche Anhebung der Hebesätze für die allgemeine Kreisumlage für unumgänglich.

Außerdem erwarte ich eine strenge Bewirtschaftung des Personalaufwands und verweise hierzu auf V. Ziffer 2.) der ergänzenden Hinweise des HMdI zum Finanzplanungserlass für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 und 2026 vom 22.04.2025. Es sind demnach grundsätzlich keine neuen Stellen im Stellenplan auszuweisen, sondern vorrangig offene Stellen im vorhandenen Stellenplan zu verwenden. Der Landkreis befindet sich derzeit in einer finanziellen Situation, in der weitere Personalkostensteigerungen durch zusätzliche Stellen nicht zu vertreten sind. Der Kreis sollte sich im Gegenteil eine Reduzierung der Personalkosten zum Ziel setzen. Vor diesem Hintergrund empfehle ich dringend die Erstellung eines Personalabbaukonzeptes.

Auch für das Haushaltsjahr 2026 ist mir mit dem Antrag auf Genehmigung eine Auflistung der geplanten freiwilligen Leistungen vorzulegen. Von einer Ausweitung der Gesamtsumme bitte ich abzusehen.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Kreistags gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident



Gz.: RPGI-13-03m0202000011#2024-00001
Dokumenten-Nr: 1060-2025-204941

Datum: 13. August 2025
Bearbeiter/in: Rolf Winter
Tel.: +49 641 303-2171

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Lahn-Dill-Kreis unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das vom Kreistag in § 6 der Haushaltssatzung 2024/2025 i. d. F. des Anpassungsbeschlusses vom 31.03.2025 für das Haushaltsjahr 2025 am 31.03.2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
3. die in § 2 der Haushaltssatzung 2024/2025 i. d. F. des Anpassungsbeschlusses vom 31.03.2025 für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

61.671.536,00 €

(in Worten: Einundsechzig Millionen sechshunderteinundsiebzigtausendfünfhundertundsechsdreißig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO, soweit nicht nach § 103 Abs. 6 der HGO eine Einzelkreditgenehmigung entbehrlich ist;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

21.618.000,00 €

(in Worten: Einundzwanzig Millionen sechshundertachtzehntausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

50.000.000,00 €

(in Worten: Fünfzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident

